

## **DATENNUTZUNGSVEREINBARUNG**

für das Pilot-Datenservice  
„Historische Zugfahrten an EVU“

abgeschlossen zwischen

### **ÖBB-Infrastruktur AG**

Praterstern 3

1020 Wien

FN 71396 w

(nachfolgend kurz: ÖBB-Infra)

und

### **EVU**

...

...

...

(nachfolgend kurz: EVU)

gemeinsam nachfolgend bezeichnet als „Vertragsparteien“

## Präambel

Die ÖBB-Infrastruktur AG (nachfolgend kurz: ÖBB-Infra) ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dessen Aufgaben nach § 31 Bundesbahngesetz (BBG) im Wesentlichen in der Planung, dem Bau, der Instandhaltung, der Bereitstellung und der Betreuung einer bedarfsgerechten und sicheren Schieneninfrastruktur liegen.

[...] ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend kurz: EVU) [weitere Beschreibung]

Die gegenständliche Datennutzungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Verwendung der Daten im Zusammenhang mit dem Datenservice „Historische Zugfahrten an EVU“ der ÖBB-Infra, der im Pilotbetrieb geführt wird.

Diesbezüglich wird Folgendes vereinbart:

### 1. Vertragsgegenstand und -zweck

- 1.1. Die ÖBB-Infra stellt dem EVU im Rahmen des Datenservice „Historische Zugfahrten an EVU“ detaillierte Informationen zu vergangenen Zugfahrten zur Verfügung, sodass das EVU seine operativen Abläufe optimieren kann. Das Datenservice ist für das jeweilige EVU konfiguriert. Das EVU kann daher nur Informationen zu eigenen Zugfahrten einsehen und keine Informationen zu Zugfahrten anderer EVU, außer es erfolgt eine Sondervereinbarung, in der die jeweiligen EVU diesem Datenaustausch nachweislich zustimmen. Den EVUs ist auch gestattet, ihre Daten mit den EVU, mit denen die Sondervereinbarung abgeschlossen wurde, direkt auszutauschen. Das EVU hat die schriftliche Zustimmung der anderen EVU vor Abschluss der Datennutzungsvereinbarung selbst einzuholen und der ÖBB-Infra zur Kenntnis zu bringen, wobei zwischen der ÖBB-Infra und dem jeweiligen EVU eine Datennutzungsvereinbarung für das Pilot-Datenservice „Historische Zugfahrten an EVU“ vorliegen muss. Allfällige schriftliche Zustimmungserklärungen von anderen EVU bilden als Anlage ./2 einen integrierenden Bestandteil der Datennutzungsvereinbarung.
- 1.2. Folgende Daten zu vergangenen Zugfahrten des EVU werden von der ÖBB-Infra an das EVU übermittelt (genaue Informationen zu den Daten und der Schnittstelle können der Dokumentation im Anhang (Anlage 1) entnommen werden):
  - Details zur Zugfahrt und zum Zuglauf inkl. eingesetztem Wagenmaterial, Triebfahrzeugen, Zuglaufmeldungen und befahrenen Gleisen - gefiltert auf Fahrten des EVU. Das heißt konkret Zugfahrten in denen das EVU als Besteller, Betreiber oder Traktionär beteiligt ist.
- 1.3. Im Rahmen des Datenservice werden Daten zu Zugfahrten rückwirkend mit Betriebstag ab 01.01.2024 bereitgestellt. Die Daten werden im Nachhinein für ganze Betriebstage berechnet und acht Tage nach dem Betriebstag bereitgestellt. Der Betriebstag definiert den Tag an dem die Zugfahrt geplant ist. Die Frequenz der Lieferungen und Aktualität der Daten wird im Rahmen des

Piloten nicht über ein Service Level Agreement (SLA) garantiert.

- 1.4. Die Daten werden im Format „RailML“ geliefert und können über den Hub der ÖBB-Business Competence Center GmbH (BCC-Hub) konsumiert werden. Es wurde sich auf die Nutzung des Formates “RailML” Version 2.3 geeinigt damit zukünftig die Formate bei der Datenübermittlung konstant bleiben. Die ÖBB Infra behält sich vor die Daten nach Ablauf von 90 Tagen zu löschen.
- 1.5. Eine genaue Dokumentation des Datenmodells sowie der Schnittstelle wird in Anlage 1 bereitgestellt.
- 1.6. Die Daten sind vom EVU nur zur Analyse und Optimierung des eigenen Zugbetriebes einzusetzen und sind stets vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn das EVU trifft eine Vereinbarung über eine Überlassung der Daten. Bei den Daten handelt es sich um keine personenbezogenen Daten.

## **2. Vertragsdauer/-beendigung**

- 2.1. Die Datennutzungsvereinbarung wird auf die Dauer der Pilotphase mit Ablauf des 12. Dezember 2026 begrenzt und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 2.2. Das Recht zur Auflösung der Datennutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Vertragsauflösung sind insbesondere folgende:
  - die dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung wesentlicher Leistungspflichten der anderen Vertragspartei;
  - die dauerhafte oder fortgesetzte Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung der Vertragsverletzung.

## **3. Entgelt**

- 3.1. Die Bereitstellung der Daten erfolgt im Rahmen des Pilotprojektes entgeltfrei. Die ÖBB-Infra behält sich jedoch vor, das Datenservice nach Ende des Pilotprojektes Dezember 2026 gegen Entgelt anzubieten.

## **4. Haftung und Gewährleistung**

- 4.1. Die ÖBB-Infra haftet dem EVU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden, soweit

ihr grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfälle oder Forderungen an oder von Dritten, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

- 4.2. Die ÖBB-Infra stellt dem EVU die übermittelten Daten zur Verfügung, übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten.

## **5. Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

- 5.1. Die Vertragsparteien werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen anvertraut werden oder die ihnen als solche aus oder im Zusammenhang mit der Datennutzungsvereinbarung bekannt werden, streng vertraulich behandeln sowie weder selbst verwerfen noch Dritten mitteilen. Ein Austausch der Daten zwischen EVUs (siehe Pkt. 1.1) ist davon allerdings ausgenommen, wobei die EVUs zur Vertraulichkeit der ihnen bekannt gegebenen Daten verpflichtet sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, Daten, Kenntnisse und Erfahrungen, welche ihnen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden oder welche sie von dieser erhalten – sei es mündlich, schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung – streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und lediglich im Rahmen der Datennutzungsvereinbarung zu verwenden sowie Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Datennutzungsvereinbarung erforderlich ist.
- 5.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit in gleichem Umfang auch von den von ihnen beigezogenen Mitarbeiter:innen, Gesellschaftsorganen und Berater:innen oder sonstigen Personen, die Zugang zu den Informationen haben, eingehalten werden.
- 5.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für die Vertragsparteien nicht hinsichtlich jener Informationen/Daten, welche nachweislich bereits öffentlich bekannt sind;
- zum Zeitpunkt der Überlassung den Parteien bereits rechtmäßiger Weise bekannt waren;
  - bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits allgemeiner Stand der Technik sind oder ohne Verschulden einer Partei offenkundig werden;
  - von der empfangenden Partei im Rahmen unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden.
- 5.4. Weiters besteht die Verpflichtung zur Vertraulichkeit für die Parteien nicht gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Vor einer Offenlegung zur Abwehr oder Einleitung von Rechtsstreitigkeiten ist das Einvernehmen mit der jeweils anderen Partei herzustellen, wobei die Parteien verpflichtet sind, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu verhindern oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren.

- 5.5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Projekts sowie nach einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien für weitere 5 Jahre.
- 5.6. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt der empfangenden Partei keinerlei Rechte.

## **6. Verletzung der Vereinbarung**

- 6.1. Verstößt das EVU trotz schriftlicher Abmahnung durch die ÖBB-Infra gegen die Datennutzungsvereinbarung oder gegen behördliche/gesetzliche Bestimmungen, ist die ÖBB-Infra berechtigt, dem EVU die Nutzung und Verarbeitung sofort zu unterbinden, die weitere Verwendung zu untersagen und die Vereinbarung sofort aufzulösen.
- 6.2. Bereits zur Verfügung gestellte Daten, Tabellen oder weitere Inhalte sind vom EVU in diesem Fall unwiderruflich und nachweisbar binnen 14 Tagen zu löschen bzw. auf Wunsch der ÖBB-Infra zu retournieren.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Für diese Datennutzungsvereinbarung gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 7.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Datennutzungsvereinbarung ist Wien, Innere Stadt.
- 7.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Datennutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 7.4. Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit der gesamten Datennutzungsvereinbarung zur Folge. Die Vertragsparteien und die Beteiligten werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Dies gilt auch für allfällig auftretende Vertragslücken.

### **Anlage:**

- Anlage ./1: Dokumentation und Schnittstellenbeschreibung des Service
- Anlage ./2: Etwaige Sondervereinbarungen zum wechselseitigen Datenaustausch zwischen EVU

Für die ÖBB-Infrastruktur AG am Datum

---

---

Für die xxx

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift